



Rüdersdorfer Ruderverein Kalkberge e. V.

Beitragsordnung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Mitgliedschaft

§ 2 Mitgliedsbeitrag

- § 2.1 Beitrag – ordentliche Mitglieder
- § 2.2 Beitrag – außerordentliche Mitglieder
- § 2.3 Beitrag – Sondermitgliedschaft

§ 3 Abarbeitbare Umlage (Arbeitsstundenregelung)

- § 3.1 Arbeitsstunden
- § 3.2 Arbeitsstundensoll – aktive Mitglieder
- § 3.3 Außerordentliche Mitglieder/Rentner
- § 3.4 Abrechnung
- § 3.5 Ausnahmeregelungen
- § 3.6 Jahresbeitrag – abarbeitbare Umlage

§ 4 Gäste

- § 4.1 Gaststatus
- § 4.2 Ausnahmeregelungen

§ 5 Inkrafttreten

Anhang

§ 1 Mitgliedschaft

In Ergänzung zur allgemeinen Definition der Mitgliedschaft in der Satzung werden folgende Mitgliedsarten festgelegt:

Ordentliche Mitglieder

sind direkt im Verein wirkende Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten

Außerordentliche Mitglieder

sind im Verein mitwirkende Mitglieder mit eingeschränkten Rechten und Pflichten. Anerkannte Formen sind:

Mitglieder mit eingeschränkten Nutzungsrechten (z.B. Fitness und Hallentraining, d.h. Nutzung von Turnhalle und Sportgeräte ohne Ruderbecken)

Mitgliedschaft aus Kooperationsvereinbarungen, soweit nicht durch diese selbst geregelt
Minderjährige aktive Mitglieder - wie ordentliche Mitglieder, jedoch lt. Satzung mit eingeschränkten Rechten (Wahl) und Pflichten sowie geringerem Beitrag. Mit Erwerb eines eigenen Einkommens ändert sich diese Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft.

Fördernde Mitglieder sind jene, welche nicht am aktiven Vereinsleben (allg. Training, bzw. Bootsnutzung) teilnehmen, aber die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen. **Darüber hinaus können Mitglieder den Status fördernd erhalten, die aktiv das Vereinsleben begleiten (Trainer, Übungsleiter, Unterstützung von Vereinsveranstaltungen jeglicher Art).**

Fördernde Mitglieder sind zu den Hauptveranstaltungen lt. Veranstaltungsplan eingeladen.

Ruhende Mitgliedschaft entsteht, wenn ein Mitglied zum Wehr- oder Zivildienst einberufen wird, eine berufsbedingte Abordnung o.a. erfolgt. Für die Zeit der Abwesenheit ruhen auf Antrag alle Rechte und Pflichten. Diese Form der Mitgliedschaft kann durch eine einfache Mitteilung an den Vorstand wieder in eine der oben aufgeführten Mitgliedschaft geändert werden.

Ehrenmitgliedschaft - lt. Satzung

§ 2 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem Monatsbeitrag sowie der abarbeitbaren Umlage. Die Zahlung des Monatsbeitrages regelt sich durch die Satzung. Kann die Umlage nicht entsprechend der nachfolgenden Regelungen erbracht werden, so ist der entsprechende Betrag (s.u.) bis zum 31. Januar des Folgejahres zu zahlen.

Die Beitrittsgebühr beträgt: 30,-€

Die Mahngebühr bei säumigen Zahlungen beträgt: 2,50 €

Zur vereinfachten Abrechnung/Nachweis wird die bargeldlose Zahlung mittels Bankeinzug oder Überweisung bevorzugt.

Überweisungen sind vorzunehmen auf:

Sparkasse Märkisch Oderland

Konto: 3000285848

IBAN DE61 1705 4040 3000 2858 48

BLZ: 17054040

SWIFT-BIC WELADED1MOL

Es ist der Name und Verwendungszweck „Mitgliedsbeitrag Monat /Jahr“ anzugeben. Barzahlungen sind ausgeschlossen.

§ 2.1 Beitrag – ordentliche Mitglieder

Siehe Anlage Mitgliedsbeiträge

§ 2.2 Beitrag – außerordentliche Mitglieder

Siehe Anlage Mitgliedsbeiträge

Der Beitrag für die Nutzung einer Steganlage gilt nur in Verbindung mit einer aktiven Mitgliedschaft, d. h. es ist die entsprechende Umlage zu leisten. Für alle anderen außerordentlichen Mitgliedschaften wird keine weitere Umlage erhoben.

§ 2.3 Beitrag – Sondermitgliedschaft

Siehe Anlage Mitgliedsbeiträge

§ 3 Abarbeitbare Umlage(Arbeitsstundenregelung)

Die abarbeitbare Umlage gilt gemäß Satzung als Bestandteil des Mitgliedbeitrages, versteht sich als ein Jahresbeitrag und ist durch Vereinsmitglieder als Geldbetrag oder in Form von Arbeitsstunden zu erbringen,

Ausschließlich Mitglieder, welche die Regelungen zur abarbeitbaren Umlage durch Nachweis ihrer Arbeitsstunden bis zum 31. Januar erfüllen, sind berechtigt, Sportanlagen und Geräte des RRVK zu nutzen oder im Namen des Vereins auf Regatten und Wanderfahrten aufzutreten.

§ 3.1 Arbeitsstunden

Als Arbeitsstunden werden gewertet:

Reparatur und Wartung von Booten und Bootszubehör.

Bei der Abrechnung dieser Stunden ist der jeweilige Bootsname mit anzugeben.

(nicht dazu gehören mannschaftsbezogene Trimm- und Einstellarbeiten)

Werterhaltungs-, Renovierungs-, Reinigungs- und Erneuerungsarbeiten an Gebäuden, Anlagen und Geräten. Organisations- und Helferarbeiten für vom RRVK organisierte Veranstaltungen.

Organisatorische Aufgaben.

§ 3.2 Arbeitsstundensoll – aktive Mitglieder

Schüler die am 01. Januar das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben 7 Stunden

Schüler/Azubi die am 01. Januar das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben 20 Stunden

Alle anderen bzw. mit Beendigung der Ausbildung 30 Stunden

§ 3.3 Außerordentliche Mitglieder/Rentner

Außerordentliche Mitglieder und Mitglieder, die am 01.01. des Saisonjahres das Rentenalter erreicht haben, brauchen keine abarbeitbare Umlage zu erbringen

§ 3.4 Abrechnung

Die Arbeitsstunden sind unmittelbar nach ihrer Ableistung eigenverantwortlich in dafür vorgesehene Listen (Aushang im Bootshaus) einzutragen bzw. können durch den Arbeitseinsatzverantwortlichen auf einer persönlichen Nachweiskarte bestätigt werden.

Arbeitsstunden, die zu einem späteren Zeitpunkt zur Bestätigung vorgelegt werden und deren Nachweis durch das Mitglied nicht erbracht werden kann, werden nicht anerkannt.

Die Arbeitsstunden müssen vor Beginn der Rudersaison, das heißt, im Vorjahr in der Zeit vom 01.01. – 31.12. erbracht werden.

Der Abrechnungstermin ist jeweils der 31.12. eines Jahres.

Neuanfänger leisten anteilig im Eintrittsjahr ihre Arbeitsstunden.

§ 3.5 Ausnahmeregelungen

Ruderer aus anderen Vereinen, die beim RRVK regelmäßig rudern oder Leistungen in Anspruch nehmen und beim RRVK keine Arbeitsstunden leisten, haben vor der ersten Boots- oder Leistungsnutzung und danach zu jedem Quartalsanfang einen Nachweis über ihre Mitgliedschaft im Heimatverein zu erbringen und einer vom Vorstand ernannten Person (i.d.R. Mitgliederbetreuung) vorzulegen.

Teilnehmer, an Einladungsveranstaltungen des RRVK mit wenigen Bootskilometern bzw. Ausfahrten, Abrudern, Interne Regatta, Seniorentreffen, Familienrudertag, Schnupperkurs) sind von der Leistung von Arbeitsstunden befreit.

Fördernde Mitglieder, Mitglieder mit ruhender Mitgliedschaft sind von der abarbeitbaren Umlage befreit.

Vorstandsmitglieder werden von der Arbeitsstundenregelung nach Sachgebieten entbunden. Befreiung oder Einschränkungen dieser Regelung (Härtefälle o.a.) sind durch das betroffene Mitglied beim Vorstand vor Ablauf des jeweiligen Jahres zu stellen.

§ 3.6 Jahresbeitrag – abarbeitbare Umlage

Aktive Mitglieder, die ihre geforderten Leistungen nicht erbracht haben, werden für den Sportbetrieb gesperrt bis sie ihre Arbeitsstunden erbracht haben oder einen finanziellen Ausgleich gezahlt haben. Als finanzieller Ausgleich für fehlende Arbeitsstunden sind zu entrichten:

für Schüler, die am 01. Januar das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird eine Umlage von 2,50 €/Stunde zugrunde gelegt

für Schüler und Azubi, die am 01. Januar das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird eine Umlage von 5,00 € / Stunde zugrunde gelegt

Alle anderen haben 7,50 € /Stunde zu entrichten

§ 4 Gäste

§ 4.1 Gaststatus

Der Gaststatus für Ruderer aus anderen Vereinen, welche regelmäßig in unserem Verein trainieren und die Materialien des Vereins nutzen, gilt beim regelmäßigen Training 4 Wochen. Nach Ablauf dieser Zeit müssen diese Sportler Mitglied des Vereins werden.

§ 4.2 Ausnahmeregelungen

Für Trainingslager befreundeter Vereine auf unserem Gelände gelten jeweilige Absprachen.

§ 5 Inkrafttreten

~~Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 08.07.2009:~~

~~Mitgliedsbeiträge lt. Anhang ab 01.01.2010.~~

~~Präzisierung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 25.02.2012:~~

Neuregelung der Beitragshöhe lt. Beschluss der Mitgliederversammlung am 22.02.2015 im Bootshaus des Rüdersdorfer RV Kalkberge.

Präzisierung § 1 Außerordentliche Mitglieder Status fördernd. Beschluss Vorstandssitzung 09.10.2018

Austritt zum Quartalsende für laufende Mitgliedschaften
Die Mindestdauer von Mitgliedschaften läuft über 3 Monate

Rüdersdorf, 10.10.2018

Rüdersdorfer RV Kalkberge

Beitragsordnung

Beitragsliste RRVK

gültig MV 22.02.2015 1.Zahlungszeitpunkt: 01.01.2016

Aktive Mitglieder	1 Pers/H [*]	2 Pers/H [*]	3 Pers/H [*]	4 Pers/H [*]	abarbeitbare Umlage	
	pro Monat €	pro Monat 10%	pro Monat 20%	pro Monat 30%	in Stunden	Wert
Erwachsener	25,00	22,50	20,00	17,50	30h	a 7,50 €
Quartal	75,00	67,50	60,00	52,50	Mindestzeitraum/-beitrag=Quartal	
Jahr	300,00	270,00	240,00	210,00		
Behindert Erwachsener	25,00	22,50	20,00	17,50	nach Vermögen	
Quartal	75,00	67,50	60,00	52,50	Mindestzeitraum/-beitrag=Quartal	
Jahr	300,00	270,00	240,00	210,00		
Behindert ermäßigt	10,00	9,00	8,00	7,00	nach Vermögen	
Quartal	30,00	27,00	24,00	21,00	Mindestzeitraum/-beitrag=Quartal	
Jahr	120,00	108,00	96,00	84,00		
Schüler	20,00	18,00	16,00	14,00	7h a 2,50€/ab 15J20h a 5€	
Quartal	60,00	54,00	48,00	42,00	Mindestzeitraum/-beitrag=Quartal	
Jahr	240,00	216,00	192,00	168,00		
In Ausbildung mit Einkommen	22,00	19,80	17,60	15,40	20h	a 5 €
Quartal	66,00	59,40	52,80	46,20	Mindestzeitraum/-beitrag=Quartal	
Jahr	264,00	237,60	211,20	184,80		
In Ausbildung ohne Einkommen	20,00	18,00	16,00	14,00	20h	a 5 €
Quartal	60,00	54,00	48,00	42,00	Mindestzeitraum/-beitrag=Quartal	
Jahr	240,00	216,00	192,00	168,00		
Behindert in Ausbildung	20,00	18,00	16,00	14,00	nach Vermögen	
Quartal	60,00	54,00	48,00	42,00	Mindestzeitraum/-beitrag=Quartal	
Jahr	240,00	216,00	192,00	168,00		
Behindert in Ausbildung ermäßigt	5,00	4,50	4,00	3,50	nach Vermögen	
Quartal	20,00	18,00	16,00	14,00	Mindestzeitraum/-beitrag=Quartal	
Jahr	60,00	54,00	48,00	42,00		
Fitness/Hallentraining	15,00	13,50	12,00	10,50	0	
Quartal	45,00	40,50	36,00	31,50	Mindestzeitraum/-beitrag=Quartal	
Jahr	180,00	162,00	144,00	126,00		
Fördernde Mitglieder	7,50					
Quartal	22,50				Mindestzeitraum/-beitrag=Quartal	
Jahr	90,00					
Außerordentliche Mitglieder						
Mitglied und Bootsliegeplatz, groß	42,00	25€+17€			0	
Jahr	504,00	Mindestbetrag				
Mitglied und Bootsliegeplatz, klein	34,00	25€+9€			0	
Jahr	408,00	Mindestbetrag				

Aufnahmegebühr 30,-€

* Personen pro Haushalt

für laufende Mitgliedschaften Austritt zum Quartalsende

für aktive Mitglieder beträgt gem. Satzung des RRVK die Mindestmitgliedschaft ein Quartal